Erscheint jeden Montag, Mittwoch und Freitag; während der Buchhändler-Messe zu Ostern, täglich.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge für das Börsenblatt sind an die Redaction, — Inserate an die Expedition desselben zu senden.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

№ 21. Leipzig, Mittwoch den 18. Februar. 1857.

Amtlicher Theil.

Königl. Sächsische Verordnung

zu Publication des zum Schutze der literarischen und artistischen Erzeugnisse gegen Vervielfältigung auf mechanischem Wege unterm 6. November 1856 gefaßten Bundesbeschlusses;

vom 20. December 1856.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc., verkünden hiermit, daß in der 28. Bundestagssitzung vom 6. November dieses Jahres Folgendes beschlossen worden ist:

Der durch den Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 und den Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 für Werke der Literatur und Kunst gegen Nachdruck und mechanische Vervielfältigung gewährte Schutz, sowie derjenige Schutz, welcher durch besondere Bundesbeschlüsse im Wege des Privilegiums für die Werke einzelner bestimmter Autoren gewährt worden ist, wird dahin erweitert, daß dieser Schutz zu Gunsten der Werke derjenigen Autoren, welche vor dem Bundesbeschlusse vom 9. November 1837 verstorben sind, noch bis zum 9. November 1867 in Kraft bleibt.

Jedoch findet der gegenwärtige Bundesbeschluß nur auf solche Werke Anwendung, welche zur Zeit noch im Umfange des ganzen Bundesgebiets durch Gesetze oder Privilegien gegen Nachdruck oder Nachbildung geschützt sind.

Auf Grund §. 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1851 haben Wir die Publication des vorstehenden Bundesbeschlusses, durch welchen eine Abänderung der im Königreiche Sachsen geltenden Bestimmungen nicht herbeigeführt wird, verfügt und es ist zu dessen Beurkundung gegenwärtige Verordnung von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Siegel bedruckt worden.

Dresden, den 20. December 1856.

Johann.

(L. S.) Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

Großherzogl. Badisches Gesetz

zum Vollzuge des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854, allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse betreffend.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir zum Vollzuge des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854, „allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse betreffend", beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Wird eines der im §. 2 des Bundesbeschlusses bezeichneten Gewerbe zur Verübung eines von Amtswegen zu verfolgenden Preßvergehens mißbraucht, so kann — im Falle der Wiederholung nach Verkündigung des früheren verurtheilenden Erkenntnisses — neben der sonst verwirkten Strafe zugleich die zeitliche Entziehung der Concession zum Gewerbsbetriebe bis auf die Dauer eines Jahres ausgesprochen werden.

Zeitliche Entziehung, auch von mehr als einjähriger Dauer, oder bleibende Entziehung der Concession kann ausgesprochen werden, wenn eine peinliche Strafe erkannt wird, oder wenn das Preßvergehen verübt worden ist, nachdem mehr als eine Verurtheilung wegen solcher Vergehen vorausgegangen, und seit der Verkündung des letzten Urtheils noch nicht sechs Monate abgelaufen waren.

§. 2.

Die in §. 319 des Strafgesetzbuches geforderte Nachweisung der Gegenseitigkeit fällt, den Mitgliedern des deutschen Bundes gegenüber, bei Preßvergehen hinweg.

§. 3.

Die §§. 297, 630, 631 a bis e des Strafgesetzbuches finden auch dann Anwendung, wenn Angriffe der darin bezeichneten Art durch die Presse gegen einen anderen Bundesstaat, dessen Oberhaupt, Einrichtungen, Maßregeln oder Behörden gerichtet werden. Das Gericht ist jedoch berechtigt, unter das dort gedrohte niederste Strafmaß herabzugehen.

Eine strafgerichtliche Verfolgung findet nur mit Ermächtigung des Justizministeriums statt.

§. 4.

Die Ziffer 41 in §. 41 des Einführungsgesetzes vom 5. Februar 1851 wird aufgehoben.

Der §. 35 dieses Gesetzes findet auch auf die Aburtheilung von Preßvergehen Anwendung. Wenn das Hofgericht nach Maßgabe dieses Paragraphen eine mündliche Verhandlung anordnet, so richtet sich dieselbe nach den Vorschriften des Preßgesetzes.

§. 5.

Hinsichtlich der Erledigung von Recursen treten die allgemeinen Bestimmungen (§§. 110—112 des Einführungsgesetzes vom 5. Februar 1851) an die Stelle der §§. 61—64 des Preßgesetzes.

§. 6.

Uebertretungen der in dem Bundesbeschlusse vom 6. Juli 1854 enthaltenen oder auf Grund desselben erlassenen preßpolizeilichen Vorschriften werden nach §. 14 des Preßgesetzes bestraft.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 15. Januar 1857.

Friedrich.

von Meysenbug. von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Schunggart.